



Diese Ordnung ergänzt die Prüfungsordnung des DJJV für den Bereich des Landesverbandes Hamburg

zu Teil A § 3.5. "Prüfungen außerhalb des Vereins bzw. Landesverbandes"

- Alle Voraussetzungen des Landes müssen vor der Zustimmung erfüllt sein.
- Alternativ kann der Prüfungsreferent oder ein Beauftragter des Verbandes nach Sichtung seine Zustimmung geben.

zu Teil A § 7 "Prüfungsgebühren"

- Die Prüfungsgebühren sind in der Spesen- und Gebührenordnung des HJJV geregelt.

zu Teil A § 9. "Pflichtlehrgänge bei Kyu-Prüfungen"

- Bei Kyu-Prüfungen muss innerhalb der Vorbereitungszeit ein Bundes- bzw. Landeslehrgang "Technik" aktiv besucht werden.
- Für die Prüfungen 6.1 Kyu und 6.2 Kyu gibt es keine Lehrgangspflicht
- Die Lehrgänge für Prüfungen vom 5. bis 2. Kyu dürfen nicht länger als 6 Monate, die zum 1.Kyu nicht länger als 12 Monate zurückliegen.
- Jugendliche (15-17 Jahre) erfüllen Ihre Lehrgangspflicht für Prüfungen vom 5. bis 3. Kyu auch durch den aktiven Besuch eines Jugendlehrganges.
- Kinder bis einschließlich 14 Jahren erfüllen ihre Lehrgangspflicht durch die aktive Teilnahme an einem Kinder- oder Jugendlehrgang (2 Stunden). Der Lehrgang darf am Prüfungstag nicht älter als 6 Monate sein.
- Alle Prüflinge zur Verbandsprüfung müssen im Jahr vor ihrer Prüfung mindestens einen Lehrgang, der speziell als Vorbereitungslehrgang zur Verbandsprüfung ausgeschrieben wird, besuchen. Der Lehrgang gilt auch als Techniklehrgang.

zu Teil A § 9.2. "Pflichtlehrgang bei Dan-Prüfungen"

- Einer dieser Technik-Lehrgänge muß ein Dan-Vorbereitungslehrgang sein.

zu Teil A §3 "Abrechnungen bei Prüfungen"

- Nach einer durchgeführten Vereinsprüfung ist diese durch den Verantwortlichen spätestens 14 Tage nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsreferenten abzurechnen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Prüfungsgebühren auf das Verbandskonto einzuzahlen.
- Die Prüfer erhalten ihre Aufwandsentschädigung per Überweisung
- Bei Überschreiten der Abrechnungs- und Überweisungsfrist um mehr als 2 Wochen ist ein Strafgeld in Höhe von € 50,- alle zwei Wochen fällig.



zu Teil B1 § 7 "Anerkennung von Graduierungen"

- Wird die angestrebte Graduierung nicht erreicht, muss der Prüfling in einen niedrigeren Dan- bzw. Kyu-Grad eingestuft werden.

zur Etikette – Kleiderordnung

- Zur Prüfung darf auch ein schwarzer Gi ohne auffällige Bedruckung oder Aufnäher (ausgenommen Hersteller- und Vereinsaufnäher) getragen werden.
Hier kann dann ein schwarzes T-Shirt unter der Jacke getragen werden.